

DIE SPRACH-, LITERATUR-, UND MEDIENWISSENSCHAFTLICHEN
MA-STUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT HAMBURG

ANGLISTIK / AMERIKANISTIK
DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUREN
GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHEN
GEBÄRDENSPRACHEN
GERMANISTISCHE LINGUISTIK
GRIECHISCHE UND LATEINISCHE PHILOGIE
LINGUISTIK / ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT
MEDIENWISSENSCHAFT
NEOGRÄZISTIK
ROMANISCHE LITERATUREN
ROMANISTISCHE LINGUISTIK
SLAVISTIK
SPRACHLEHRFORSCHUNG
URALISCHE SPRACHEN UND KULTUREN

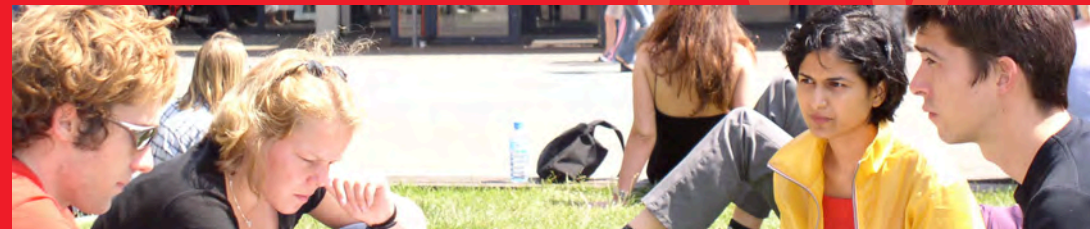
STUDIEN- UND MODULHANDBUCH
MA-STUDIENGANG

SLAVISTIK

FACHBEREICH
SPRACHE, LITERATUR UND MEDIEN II

MA

SLAVISTIK · STUDIEN- UND MODULHANDBUCH



MA-STUDIENGANG

3. AUFLAGE
WINTERSEMESTER 2011/12



Grußwort	3
Allgemeine Informationen zum MA-Studium	
1. Grundstruktur der MA-Studiengänge	5
2. Hinweise zum Teilzeitstudium	6
3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen	7
4. Studienaufenthalt im Ausland	7
MA-Studiengang <i>Slavistik</i>	
1. Inhalte und Qualifikationsziele	8
2. Studienstruktur	10
Anhang	
1. Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)	11
2. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang <i>Slavistik</i>	28
Impressum	47



Herzlich willkommen an der Universität Hamburg

Wir freuen uns, Sie als Masterstudierende an den Fachbereichen Sprache, Literatur und Medien I+II (SLM I+II) begrüßen zu dürfen.

Fachwissenschaftliche Spezialisierungen und interdisziplinäre Vernetzungen machen das spezifische Profil unserer Studiengänge aus. Wir bieten Ihnen ein differenziertes und attraktives Studienprogramm, das internationalen Standards entspricht und das Sie mit den neuesten Forschungsergebnissen ebenso vertraut macht wie mit den facettenreichen Feldern angewandter Wissenschaft. Daher ist nach dem Studium sowohl eine wissenschaftliche Karriere möglich als auch eine Tätigkeit in Berufsfeldern, die ein vertieftes Fachstudium voraussetzen. Hamburg als internationale Kultur-, Wirtschafts- und Medienmetropole bietet beste Chancen, bereits während des Studiums entsprechende Kontakte zu knüpfen und die im Studium erworbenen Qualifikationen auch in der außeruniversitären Praxis zu erproben. Sie profitieren dabei u. a. von den partnerschaftlichen Verbindungen der sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Fächer an der Universität Hamburg mit den führenden Kultur- und Medieninstitutionen der Hansestadt.

Um individuelle Spezialisierung und Interdisziplinarität zu ermöglichen und zu fördern, haben wir in allen unseren Studiengängen drei Studienbereiche eingerichtet: (1) einen Pflichtbereich, der eine fachliche Basis auf hohem Niveau sicherstellt; (2) einen Profillbereich, der eine Spezialisierung in einem der in Hamburg starken Forschungsfelder ermöglicht; und (3) einen Wahlbereich, in dem Sie zusätzliche Angebote – auch aus anderen geisteswissenschaftlichen Fächern – belegen und dadurch Ihr Portfolio durch sinnvolle Zusatzqualifikationen ergänzen können.

Mit den Hamburger Spezifika – Vielfalt des Angebotes, fachliche Spezialisierung und interdisziplinäre Vernetzung – möchten wir Ihnen einen Zugang zur Welt der Wissenschaft eröffnen, der theorie- und anwendungsbezogene Aspekte verknüpft und Sie zugleich dazu befähigt, sich in der Scientific Community Ihres Faches selbstbewusst zu behaupten. Die Broschüre zum Studiengang *Slavistik* soll Sie auf Ihrem Weg durch die Wissenschaft leiten. Im ersten Teil dieses Studien- und Modulhandbuches erhalten Sie wichtige allgemeine Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Master-Studiengänge im Bereich der Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Inhalte sowie Studien- und Qualifikationsziele Ihres Studienganges informieren. Im Anhang finden Sie die für Ihren Studi-



engang relevanten Rechtstexte, die Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang sowie genauere Informationen zur Studienstruktur sowie die einzelnen Modulbeschreibungen.

Diese Broschüre sollte während Ihres Studiums in den Fachbereichen SLM I+II Ihr ständiger Begleiter sein. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbstständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Master-Examen dienen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg beim Studium an der Universität Hamburg. Die Lehrenden der Fachbereiche SLM I+II



Allgemeine Informationen zu MA-Studiengängen

Die Masterprogramme der Fachbereiche SLM I+II sollen den Studierenden in einem zweijährigen Studium eine vertiefte Kompetenz in der wissenschaftlich-analytischen Auseinandersetzung mit Sprachen, Literaturen und / oder Medien vermitteln. Im Folgenden werden die wichtigsten Merkmale und die Besonderheiten eines sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Masterstudiums an der Universität Hamburg erläutert. Detaillierte Informationen zu den Qualifikationszielen und zum Studienverlauf des von Ihnen gewählten Masterprogramms entnehmen Sie bitte dem zweiten Teil dieser Broschüre sowie den prüfungsrechtlichen Texten im Anhang. Dort finden Sie auch das Studiengangstableau des von Ihnen gewählten Faches und die dazugehörigen Modulbeschreibungen.

1. Grundstruktur der MA-Studiengänge

Alle sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programme an der Universität Hamburg (Ausnahme: MA *Romanische Literaturen*, MA *Griechische und Lateinische Philologie*, MA *Slavistik*) gliedern sich in der Regel in drei Studienbereiche:

1. in einen **Pflichtbereich**, der aus einer Reihe von obligatorisch zu belegenden Modulen (Pflichtmodule) besteht, die den inhaltlich-thematischen Kern des Master-Programms ausmachen,
2. einen **Profilbereich**, in dem sich der / die Studierende aus einer Menge von wahlobligatorischen Modulen (Profilmodule) einen individuellen Studienverlauf auswählt und sich so für eines der angebotenen Fach- oder Forschungsprofile des Studiengangs entscheidet,
3. einen **Wahlbereich**, in dem die Möglichkeit besteht, frei nach Neigung und Interesse im Rahmen des gewählten Programms einen weiteren individuellen Schwerpunkt zu setzen oder über den Horizont der eigenen Disziplin zu schauen. Dazu können ein-



zelne Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Fächerspektrum der Universität Hamburg ausgewählt werden. Die sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Angebote, die für den Wahlbereich geöffnet sind, werden im Allgemeinen Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass die meisten Module und Lehrveranstaltungen teilnehmerbeschränkt sind.

In den viersemestrigen Master-Studiengängen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf den Pflichtbereich entfallen in der Regel 40 LP, auf den Profilbereich 30 LP und auf den Wahlbereich 20 LP. Über eventuell abweichende Verteilungen der Leistungspunkte auf die drei Studienbereiche können Sie sich im zweiten fachspezifischen Teil dieser Broschüre informieren.

Am Ende jedes Master-Programms, also in der Regel im vierten Fachsemester, steht das Abschlussmodul. Es kann belegt werden, wenn alle anderen obligatorischen und wahlobligatorischen Module erfolgreich absolviert wurden bzw. eine festgelegte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Das Abschlussmodul besteht in den sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programmen aus einem Kolloquium (1 SWS), der Anfertigung einer Master-Arbeit (Umfang ca. 80 Seiten) sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Dauer 45 Minuten). Das Abschlussmodul wird mit insgesamt 30 LP kreditiert.

Pflichtbereich 40 LP	Profilbereich 30 LP	Wahlbereich 20 LP
Abschlussmodul 30 LP		

Studienbereiche in MA-Programmen der Fachbereiche SLM I und II

2. Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich können alle sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Master-Programme auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. Der Status eines / einer Teilzeitstudierenden kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt die Abteilung *Service für Studierende* (www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html).

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre. Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich, gemeinsam mit der zuständigen Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter einen individuellen Studienplan zu entwickeln. Dieser Teilzeit-Studienplan sollte dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie auch die diesbezüglichen prüfungsrechtlichen Vorgaben in den Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 5 (siehe Abschnitt 3).

3. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt online über das Studien-Infonetzt STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über das Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester finden Sie unter www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm.

► Ausführliche Informationen zu STiNE erhalten Sie im Internet unter der Adresse: www.info.stine.uni-hamburg.de. Bitte berücksichtigen Sie auch die studiengangs- und fachspezifischen Informationen auf den jeweiligen Internetseiten Ihrer Institute.

4. Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Master-Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberaterinnen und -fachberatern des entsprechenden Faches (*learning agreements*) bedarfsorientiert eingerichtet werden. In der Regel können Auslandsaufenthalte im zweiten oder dritten Semester sowie in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern ermöglicht werden. Die an Universitäten im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern eine Gleichwertigkeit mit entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der UHH gegeben ist, grundsätzlich angerechnet (vgl. § 8 PO M.A.). In den Studiengängen *Romanische Literaturen* sowie *Neogräzistik* sind obligatorische Auslandssemester bzw. Auslandsaufenthalte regelhaft integriert. Näheres hierzu erfahren Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang).

Die Fächer der Fachbereiche SLM I+II unterhalten Austauschprogramme mit renommierten Partner-Instituten in ganz Europa sowie im außereuropäischen Ausland. Nähere Informationen zu den Austauschprogrammen (z. B. ERASMUS, SOKRATES) finden Sie unter: <http://www.slm.uni-hamburg.de/Sokrates/partnersok.html>

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter auf der Homepage der Abteilung *Internationales*: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/erasmus5.html>.



Master-Studiengang *Slavistik*

Den Master-Studiengang *Slavistik* studieren Sie am Institut für Slavistik (ISlav) der Universität Hamburg. Es befindet sich im 5. Stock des so genannten „Philosophenturms“ auf dem zentralen Campus der Universität, nahe der Hamburger Innenstadt, im lebendigen Stadtteil Eimsbüttel.

Der Studiengang richtet sich an Absolventen des Bachelor-Studiengangs *Slavistik* der Fakultät für Geisteswissenschaften (Haupt- oder Nebenfach) oder eines vergleichbaren Studiengangs, die ihre Kenntnisse entsprechend den eigenen Interessen erweitern und vertiefen wollen. Gegenstand des Studiums sind literaturwissenschaftliche und linguistische Fragestellungen sowie die Sprachen als solche – mit Abschluss des Masterprogramms sollen Sie zwei der am Institut gelehrt Sprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbokroatisch bzw. Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) beherrschen.

An unserem Institut studieren Sie in einer internationalen Atmosphäre mit Studierenden, Lehrenden und Gastdozenten aus vielen, insbesondere slavischen Ländern. Dabei profitieren Sie von einem engen Kontakt zu Ihren Lehrenden und von deren Vernetzung in verschiedene Richtungen, so z. B. zum DFG-Sonderforschungsbereich Mehrsprachigkeit (SFB 538) und zum (auch räumlich an die Slavistik angebotenen) International Center of Narratology (ICN). Große Chancen bieten Ihnen auch die internationalen Kontakte des Instituts. Austauschprogramme mit den Universitäten in Sankt Petersburg, Belgrad, Zagreb, Warschau und Prag ermöglichen Ihnen das Studium in den jeweiligen Zielsprachländern. Kontakte zu weiteren Institutionen im Ausland können für Sie nutzbar gemacht werden.

1. Inhalte und Qualifikationsziele

Neben einer ersten slavischen Sprache (Russisch, Polnisch, Serbokroatisch oder Tschechisch) spezialisieren Sie sich auf eine weitere slavische Sprache. Russisch muss als erste oder zweite Sprache vorhanden sein, außer wenn Sie die Kombination Polnisch und Serbokroatisch wählen.

Im Bereich der gewählten Sprachen setzen Sie Ihren Schwerpunkt in Linguistik oder Literaturwissenschaft. Der jeweilige Bereich soll dann forschungsorientiert erschlossen werden:

- Zentrale Gegenstände der Slavistischen Linguistik sind die theorie- und methodengeleitete Analyse von Strukturen und Funktionen der gewählten slavischen Sprachen sowohl in ihren mündlichen als auch schriftlichen Ausprägungsformen. Neben der Kenntnis der gegenwärtigen sprachlichen Systeme wird auch ein Einblick in ihre historische Genese vermittelt und kann zur Erklärung aktueller sprachlicher Prozesse herangezogen werden. Dabei werden auch die Verhältnisse in nichtslavischen Sprachen und Ansätze der allgemeinen Sprach- und Kognitionswissenschaft berücksichtigt.
- Der Schwerpunkt der Slavistischen Literaturwissenschaft liegt auf der Fähigkeit, Texte oder andere kulturelle Produkte mit einem fundierten methodologischen Wissen analysieren und in ihrem historischen, politisch-sozialen und ästhetischen Kontext deuten zu können. Dabei spielen auch medien- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen eine wichtige Rolle. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung der Fähigkeit, zwischen dem slavisch- und dem deutschsprachigen Raum als sprachlicher und kultureller Vermittler aufzutreten.

Ein dritter Schwerpunkt des Masterprogramms liegt in der vertieften rhetorischen Kompetenz, die gezielt durch Referate, Gruppenarbeit, Seminararbeiten und die Anwendung aktueller Präsentationsformen gefördert wird.

Der Master-Studiengang *Slavistik* vermittelt Ihnen souveräne Kenntnisse von zwei slavischen Sprachen und Kulturen und bereitet Sie damit ideal für den Einstieg in ein kulturvermittelndes Arbeitsfeld vor, wie auch für eine Karriere in der Wissenschaft.

Die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und differenzierte Lösungsansätze selbständig zu erarbeiten, eröffnet aber auch weitere Arbeitsfelder. Absolventen unseres Instituts haben sich in verschiedensten Arbeitsfeldern als gefragte Spezialisten positionieren können, z. B. in

- Kultur (Institutionen wie Theater, Literaturhäuser, Museen, Stiftungen, Organisationen für den Kulturaustausch)
- Journalismus (Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen)
- Buch- und Textwesen (Buchverlag, freies Lektorat, Bibliothek, Buchhandel, Übersetzung)
- Aus- und Weiterbildung und Beratung (Unterricht und Beratung für unterschiedliche Adressatengruppen, z. B. Erwachsenenbildung, außerschulischer Sprachenunterricht, Integrationsarbeit für MigrantInnen)
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing, Eventmanagement
- Verwaltung und Behörden
- Wirtschaft (insb. Personalwesen, Außenhandel)
- Internationale Organisationen, NGOs, Kulturaustausch
- Wissenschaft (Hochschule, Forschungsprojekte)

Ein hervorragend abgeschlossenes Masterstudium bildet ferner die Voraussetzung für die Auf-



nahme eines eigenständigen Dissertationsprojekts mit dem Ziel einer Promotion im Fach *Slavistik*.

2. Studienstruktur

Die Grundstruktur des Masterstudiengangs *Slavistik* besteht aus fachspezifischen Modulen (a) und einem freien Wahlbereich (b).

a) Die fachspezifischen Module sind drei Studienbereichen zugeordnet:

1. Im Bereich A *Orientierung und Sprachpraxis* (4 Module à 10 LP) erwerben Sie fundierte Kenntnisse in Theorien und Methoden der slavistischen Forschung, erlernen eine zweite slavische Sprache bzw. vertiefen schon vorhandene Kenntnisse und erweitern Ihr landeskundliches Wissen in Bezug auf beide Sprachen.
2. Im Bereich B *Spezialisierung* (2 Module à 10 LP) belegen Sie entsprechend der gewählten Sprachen und einem der beiden Fachprofile (Linguistik oder Literaturwissenschaft) 2 der insgesamt 4 angebotenen Wahlpflichtmodule zur anwendungsorientierten Slavistik.
3. Im Bereich C *Qualifizierung* (insgesamt 40 LP) absolvieren Sie als Vorbereitung auf Ihre Masterarbeit ein Modul zur Theorie- bzw. forschungsorientierten Slavistik sowie das Abschlussmodul (s. u.).

Es wird empfohlen, dem Ablauf dieser drei Studienbereiche zu folgen, die Modulvoraussetzungen sind jedoch so angelegt, dass in jedem Semester ein freier Zugang zu den allermeisten Modulen gewährleistet ist. Dies ermöglicht eine thematisch orientierte Wahl von Veranstaltungen und garantiert eine maximale Mobilität. Auslandsemester können somit in jeder Phase des Masterstudiums absolviert werden. Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können schnell und unbürokratisch anerkannt bzw. angerechnet werden.

b) Im Wahlbereich (20 LP) haben Sie die Möglichkeit, frei nach Neigung und Interesse Module und Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Hamburg zu belegen. Der Wahlbereich dient der Stärkung Ihrer interdisziplinären Kompetenzen. Sie erwerben Kenntnisse in anderen Fachdisziplinen und lernen dabei, über die Grenzen Ihres eigenen Spezialgebiets hinaus zu denken. Sie können aber auch Teile des Wahlbereichs in weiteren slavistischen Wissensgebieten belegen.

Im letzten Semester des Masterprogramms, also in der Regel im vierten Fachsemester, wird das Abschlussmodul belegt. Es besteht aus einem Kolloquium (1 SWS/1 LP), der Anfertigung einer ca. 80-seitigen Masterarbeit (Bearbeitungszeit: fünf Monate; 25 LP) sowie einer 45-minütigen mündlichen Abschlussprüfung (4 LP, inkl. Vorbereitungszeit).

Bei der Berechnung der Endnote des Abschlussmoduls werden die Einzelleistungen mittels Leistungspunkten gewichtet. Die so ermittelte Endnote des Abschlussmoduls trägt mit einem Anteil von 25 % zur Gesamtnote des MA-Abschlusses bei. Die Ergebnisse der übrigen Modulprüfungen in den drei Studienbereichen schlagen mit insgesamt 75 % in der Abschlussnote zu Buche.



Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem *Abschluss Master of Arts (M.A.)* bzw. *Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)*

vom 5. Juli 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. September 2006 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Juli 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.



- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts bzw. Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.
- (3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines M.A. besteht aus fachspezifischen Modulen und einem freien Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.
- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Proseminare/Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.



§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.



- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, die Qualifikationsziele des Moduls werden mit anderen Lehrinhalten vermittelt.
- (3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatri-

kuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation. Die Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen,
 5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden oder
 6. der Kandidat bzw. die Kandidatin in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder in einem in den Fachspezifischen Bestimmungen genannten verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.
- (5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden.

Werden für Pflichtmodule keine Fachsemester angegeben, gilt als Fachsemester das Semester, zu dem die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls erfolgt. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2; Absatz 6 findet keine Anwendung. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die in einem Semester zu belegenden Module anzugeben.

Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten



Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

- (3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.
- (4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorsehen. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.
- (5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.
- (6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.
- (7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.
- (8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw.

die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn alle Teilprüfungsleistungen bzw. die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.



Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über

die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

- (5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist



gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.
- (9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgut-

achter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.



Die Note lautet:	Von 1,0	bis 1,15	1,0
	über 1,15	bis 1,50	1,3
	über 1,50	bis 1,85	1,7
	über 1,85	bis 2,15	2,0
	über 2,15	bis 2,50	2,3
	über 2,50	bis 2,85	2,7
	über 2,85	bis 3,15	3,0
	über 3,15	bis 3,50	3,3
	über 3,50	bis 3,85	3,7
	über 3,85	bis 4,0	4,0
	über 4,0		5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen

(4) **Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:**

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet.

Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) **Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen.** Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen. z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.



§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) in den Fällen des § 10 Absätze 2 Sätze 7 bis 11 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
 - b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - d) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der

Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

Hamburg, den 28. September 2006
Universität Hamburg



Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang *Slavistik*

Vom 6. Mai 2009, zuletzt geändert am 14. Juli 2010

[Vorläufige, nicht amtliche Fassung]

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach *Slavistik*.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1

Der Masterstudiengang *Slavistik* ist forschungsorientiert und vermittelt auf hohem wissenschaftlichem Niveau die Fähigkeit zur linguistischen oder wahlweise literaturwissenschaftlichen Beschreibung und Analyse slavistischer Sprachen und Kulturen. Dies geschieht anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte und am Beispiel jeweils zweier slavischer Sprachen. Der Studiengang schult und fördert auf diese Weise das eigenständige Bearbeiten anspruchsvoller wissenschaftlicher Themen sowie die analytisch-reflektierte Herangehensweise an neuartige Fragestellungen.

Die Vermittlung dieser Qualifikationen erfolgt im Rahmen eines zu wählenden Profils. Ein Profil umfasst jeweils eine 1. slavische Sprache (Russisch, Polnisch, Serbokroatisch oder Tschechisch) und eine 2. slavische Sprache (Russisch, Polnisch, Serbokroatisch oder Tschechisch), die verschiedenen slavischen Sprachgruppen (Ostslavisch, Südslavisch, Westslavisch)¹ angehören, sowie eine individuelle Schwerpunktsetzung entweder in der slavistischen Linguistik oder in der slavistischen Literaturwissenschaft.

Die Schwerpunktsetzung in *Slavistischer Linguistik* im Hinblick auf eine linguistisch aus-

¹ Die 2. Slavine muss aus einer anderen Sprachgruppe kommen als die 1. Slavine. Sprachgruppen sind: Ostslavische (Russisch), Südslavische (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch bzw. Serbokroatisch), Westslavische Sprachen (Polnisch, Tschechisch). Russisch muss in der Kombination von 1. und 2. Sprache vertreten sein, eine Ausnahme stellt Serbokroatisch dar, das auch als zweite Sprache zu Polnisch gewählt werden kann.

gerichtete Masterarbeit zielt auf eingehende Kenntnisse in Theorien, Methoden und deskriptiver Beschreibung der beiden Sprachen des Profils sowie auf wissenschaftliche Befähigung in der die Disziplin überschreitenden Erforschung sprachlicher Kognition und Kommunikation.

Die Schwerpunktsetzung in *Slavistischer Literaturwissenschaft* im Hinblick auf eine literaturwissenschaftlich ausgerichtete Masterarbeit zielt auf die theoriefundierte und methodenkritische Analysefähigkeit in den Literaturen der beiden Sprachen des Profils sowie auf vertiefte Kenntnisse in deren literaturhistorischen und kulturellen Kontexten.

Der linguistische bzw. literaturwissenschaftliche Schwerpunkt wird durch die Themenwahl in den Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vor allem der Bereiche B (Spezialisierung) und C (Qualifizierung) gesetzt.

Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung erreichen die Studierenden im Bezug auf die beiden Profilsprachen eine Kompetenz, die ihnen ermöglicht in allen Bereichen des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs situationsadäquat zu kommunizieren. Zudem werden vertiefte Kenntnisse in der Landeskunde (v.a. Geschichte und Kulturgeschichte) der Sprachräume der beiden Profilsprachen erworben.

Zu § 1 Absatz 3

Es wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absätze 2 und 3

(1) Module für den Masterstudiengang *Slavistik* im Umfang von 100 LP

- a) Im Bereich A *Orientierung und Sprachpraxis* (40 LP) sind folgende vier Pflichtmodule zu belegen:
 - Modul SLA M1: *Theorien und Methoden der slavistischen Forschung* (10 LP)
 - Modul SLA M2: *Sprachpraxis 2. Sprache* (10 LP)
 - Modul SLA M3 : *Sprachpraxis Landeskunde / 1. Sprache* (10 LP)
 - Modul SLA M4: *Sprachpraxis Landeskunde / 2. Sprache* (10 LP)
- b) Im Bereich B *Spezialisierung* (20 LP) sind entsprechend der gewählten Sprachen aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulen zwei auszuwählen und zu besuchen.
 - Modul SLA M5 *Anwendungsorientierte Slavistik / Russisch* (10 LP)
 - Modul SLA M6 *Anwendungsorientierte Slavistik / Polnisch* (10 LP)
 - Modul SLA M7 *Anwendungsorientierte Slavistik / Serbokroatisch* (10 LP)
 - Modul SLA M8 *Anwendungsorientierte Slavistik / Tschechisch* (10 LP)
- c) Im Bereich C *Qualifizierung* (40 LP) sind folgende zwei aufeinander aufbauende



Pflichtmodule zu belegen:

- Modul SLA M 9 *Theorie- bzw. forschungsorientierte Slavistik* (10 LP)
- Abschlussmodul SLA M 10 *Slavistik* (30 LP). Das Abschlussmodul umfasst die Anfertigung einer MA-Arbeit, eine mündlichen Prüfung und ein Examenskolloquium.

(2) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 20 LP

Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren und/oder ihre Kenntnisse im Fach Slavistik über das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm hinaus durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen und/ oder sprachpraktischen Modulen oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot ergänzen oder vertiefen.

Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs im Masterstudiengang Slavistik, die nicht Teil eines Moduls sind, schließen mit einer Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 4 ab. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekannt gegeben. Der Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung des Wahlbereichs entspricht 4 LP. Werden Module belegt, so gelten die Angaben der jeweiligen Modulbeschreibung.

Studienstruktur Masterstudiengang Slavistik

Fachmodule		WAHLBEREICH (20 LP)	
BEREICH A (alle Module sind zu belegen / $\Sigma=40$ LP)	Orientierung und Sprachpraxis		
	MODUL <i>Theorien und Methoden der slavistischen Forschung (SLA-M1)</i> (4-5 SWS / 10 LP)		
BEREICH B (zwei Wahlpflichtmodule sind zu wählen / $\Sigma=20$ LP)	MODUL <i>Sprachpraxis 2. Sprache (SLA-M2)</i> (max. 18 SWS/ 10 LP)	MODUL <i>Sprachpraxis Landeskunde / 1. Sprache (SLA-M3)</i> (4 SWS + 120 h Lektüre/ 10 LP)	MODUL <i>Sprachpraxis Landeskunde / 2. Sprache (SLA-M4)</i> (4 SWS + 120 h Lektüre/ 10 LP)
	Spezialisierung		
BEREICH C (zwei Pflichtmodule sind zu belegen / $\Sigma=40$ LP)	MODUL <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Russisch (SLA-M5)</i> (4-5 SWS/ 10 LP)		
	MODUL <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Serbokroatisch (SLA-M7)</i> (4-5 SWS/ 10 LP)		
MODUL <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Polnisch (SLA-M6)</i> (4-5 SWS/ 10 LP)			MODUL <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Tschechisch (SLA-M8)</i> (4-5 SWS/ 10 LP)
Qualifizierung			
MODUL <i>Theorie- bzw. forschungsorientierte Slavistik (SLA-M9)</i> (4-5 SWS/ 10 LP)			
Abschlussmodul Slavistik (SLA-M10) Kolloquium + mündliche Prüfung + MA-Thesis (30 LP)			



Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6

Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3

Neben Deutsch oder Englisch kann als Unterrichtssprache die als Wissenschaftsgegenstand behandelte Lehr- oder Lernsprache verwendet werden.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6

Die sprachpraktische Kompetenz in den jeweiligen Zielsprachen kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung für den Bereich Sprachpraxis/ Landeskunde angerechnet werden.

Zu § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2

In der Studienfachberatung in der Einführungsphase gemäß § 3 Absatz 1 wird ein individueller Studienplan erstellt, der neben der Wahl eines Profils auch die in einem Semester zu belegenden Module festlegt. Der Studienplan muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen**Zu § 13 Absatz 4**

Weitere Prüfungsarten sind:

(1) Bericht

Der Bericht ist eine von einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, die in mehrere Abschnitte gegliedert ist. Der Bericht protokolliert die jeweiligen Arbeitsschritte und Erfahrungen, die der Studierende oder die Gruppe im Rahmen des betreffenden Moduls gemacht hat, fasst die Ergebnisse der Arbeit reflektierend zusammen und misst sie an den Erwartungen, die die Studierenden vor dem Besuch des Moduls an den Berichtsgegenstand hatten. Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Sätzen 1-2 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(2) Kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben

Kursbegleitende mündliche und/ oder schriftliche Aufgaben (z. B. Grammatiktests, Vokabeltests, Kurzreferate etc.) sind mindestens zwei, über die Kursdauer verteilte Aufgaben, die von der/ dem Lehrenden überprüft und benotet werden.

(3) Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Veranstaltungseinheit im Umfang von 3 bis 5 Seiten.

Zu § 14 Masterarbeit**Zu § 14 Absatz 2 Satz 1**

Für die Zulassung zur Master-Arbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Moduls SLA-M9 erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 70 LP.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate und wird mit 25 LP kreditiert.



Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung / Master-Arbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Prüfungsleistungen der Module der Bereiche A und B sowie das Modul SLA-M9 aus dem Bereich C zu 75 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls (SLA-M10) zu 25 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10

Die Ergebnisse der Prüfungen und Teilprüfungen, die im freien Wahlbereich abgelegt wurden, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang *Slavistik* besteht aus folgenden Modulen:

1. Module im Bereich A *Orientierung und Sprachpraxis*

Modul im Bereich A des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: <i>Theorien und Methoden der slavistischen Forschung (SLA-M1)</i>	
Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse in Theorien und Methoden der rezenten Forschung in der Slavistik sowie der Fähigkeit, die entsprechenden Kategorien und Verfahren an Texten zu erläutern bzw. durchzuführen; Vertieftes Wissen auf einem exemplarischen Gebiet der slavistischen Forschung; Vertiefung allgemeiner Studienkompetenzen, die ein zielorientiertes Absolvieren des Studienganges ermöglichen
Inhalte	Orientierung im Studiengang <i>Slavistik</i> . Für die Slavistik relevante linguistische und literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie ihre Anwendung auf slavische Texte
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A – Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B – Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A oder Seminar C 6 Leistungspunkte Seminar B oder Vorlesung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	1 bis 2 Semester



Modul im Bereich A des Masterstudiengangs Slavistik MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: <i>Sprachpraxis 2. Sprache (SLA-M2)</i>	
Qualifikationsziele	Strukturkenntnisse einer zweiten slavischen Sprache; Erweiterung der schrift- und lautbezogenen sowie metasprachlichen Sprachkompetenz in dieser Sprache
Inhalte	Sprachstruktur; Text- und Grammatikübungen; Übersetzung; grammatische Kommentierung
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 12/ 18 SWS: Einführungskurse <i>Russisch I+II</i> (18 SWS) oder Einführungskurse <i>Polnisch I+II</i> (12 SWS) oder Einführungskurse <i>Serbokroatisch I+II</i> (12 SWS) oder Einführungskurse <i>Tschechisch I+II</i> (12 SWS) Bei Vorkenntnissen in der gewählten zweiten Profilsprache: Aufbaukurse I+II (8 SWS) und Ferienkurs (4 SWS) in der gewählten zweiten Profilsprache
Unterrichtssprache	deutsch / Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben. (Die konkrete Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.) Sprache der Modulprüfung: Zielsprache und deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Einführungskurs I 4 Leistungspunkte Einführungskurs II 6 Leistungspunkte <i>oder</i> Aufbaukurs I 4 Leistungspunkte Aufbaukurs II 2 Leistungspunkte Ferienkurs 4 Leistungspunkte [Der reduzierte Anteil des Präsenzstudiums in den Einführungskursen Polnisch, Serbokroatisch und Tschechisch im Vergleich mit den Einführungskursen Russisch wird durch einen erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand kompensiert.]
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes zweite Semester
Dauer	zwei bis drei Semester

Modul im Bereich A des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: <i>Sprachpraxis / Landeskunde 1. Sprache (SLA-M3)</i>		
Qualifikationsziele	Standardnahe Sprachkompetenz in der 1. Sprache; vertiefte Kenntnisse in wichtigen Bereichen der Landeskunde, insbesondere der Geschichte und Kulturgeschichte des Sprachraums der 1. Sprache; Fähigkeit, sich in der Zielsprache im Mündlichen und Schriftlichen sprachlich adäquat zu äußern; Reflektierte Aneignung von Schlüsseltexten des gewählten Sprachraums.	
Inhalte	Die Vorlesung in der Zielsprache vermittelt einen Überblick über Geschichte und Kulturgeschichte des jeweiligen Sprachraums. Im Kolloquium wird ein Komplex der Geschichte und Kulturgeschichte des Sprachraums der 1. Sprache exemplarisch behandelt. Die Lektüre im Selbststudium (Leseliste) liefert zusätzliche Kenntnisse zum gewählten Kulturraum.	
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Kolloquium (2 SWS) Lektüre im Selbststudium (Leseliste) (120 h)	
Unterrichtssprache	Zielsprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> .	
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat (mit Handout) oder Hausarbeit (3-7 Seiten) oder mündliche Gruppenprüfung (mit Anteil Leseliste) (45 min) (die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben) Sprache der Modulprüfung: Zielsprache	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Kolloquium Lektüre im Selbststudium (Leseliste)	2 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	jedes zweite Semester	
Dauer	ein Semester	



Modul im Bereich A des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul TITEL: <i>Sprachpraxis / Landeskunde 2. Sprache (SLA-M4)</i>	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in wichtigen Bereichen der Landeskunde, insbesondere der Geschichte und Kulturgeschichte des Sprachraums der 2. Sprache; Fähigkeit, sich in der Zielsprache im Mündlichen und Schriftlichen sprachlich adäquat über landeskundliche Themen zu äußern; reflektierte Aneignung von Schlüsseltexten des gewählten Sprachraums.
Inhalte	Die Vorlesung in der Zielsprache vermittelt einen Überblick über Geschichte und Kulturgeschichte des jeweiligen Sprachraums. Im Kolloquium wird ein Komplex der Geschichte und Kulturgeschichte des Sprachraums der 2. Sprache exemplarisch behandelt. Die Lektüre im Selbststudium (Leseliste) liefert zusätzliche Kenntnisse zum gewählten Kulturraum.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Kolloquium (2 SWS) Lektüre im Selbststudium (Leseliste) (120 h)
Unterrichtssprache	Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme am Modul SLA-M2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat (mit Handout) oder Hausarbeit (3-7 Seiten) oder mündliche Gruppenprüfung (mit Anteil Leseliste) (45 min) (die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben) Sprache der Modulprüfung: Zielsprache
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung 2 Leistungspunkte Kolloquium 4 Leistungspunkte Lektüre im Selbststudium 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jedes zweite Semester
Dauer	ein Semester

2. Module im Bereich B *Spezialisierung*

Modul im Bereich B des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Wahlpflichtmodul TITEL: <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Russisch (SLA-M5)</i>	
Qualifikationsziele	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Vertiefte Kenntnisse von Methoden in erfolgreich angewendeten empirischen Studien und von Deskriptionen des Russischen; von Theorien über das Russische oder seine Teilbereiche, sowie von Kriterien für die Einordnung und Beurteilung der Studien bzw. Theorien. Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Fähigkeit zur Analyse russischer Literatur auf der Grundlage eines literaturtheoretischen Ansatzes und vor dem Hintergrund des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes
Inhalte	Empirische Studien, diachrone und synchrone Deskriptionen und Theorien, die sich auf das Russische beziehen. Berichte über Verfahren und Ergebnisse von Forschungsprojekten; Exemplarische Repliken. Zentrale Analyse- und Deutungsansätze eines exemplarischen Textkorpus der russischen Literatur unter Einbezug von sekundärliterarischen Positionen sowie des literaturhistorischen und soziokulturellen Kontextes
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme an Modul SLA-M1)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> . Sofern dieses Modul nicht bereits im Profildbereich als Wahlpflichtmodul absolviert wurde, steht den Studierenden des MA-Studiengangs Slavistik das Modul als Wahlmodul im freien Wahlbereich zu Verfügung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A – Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B – Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A oder C (6 Leistungspunkte) Seminar B oder Vorlesung (4 Leistungspunkte)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	ein bis zwei Semester



Modul im Bereich B des Masterstudiengangs Slavistik MODULTYP: Wahlpflichtmodul TITEL: Anwendungsorientierte Slavistik / Polnisch (SLA-M6)	
Qualifikationsziele	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Vertiefte Kenntnisse von Methoden in erfolgreich angewendeten empirischen Studien und von Deskriptionen des Polnischen; von Theorien über das Polnische oder seine Teilbereiche, sowie von Kriterien für die Einordnung und Beurteilung der Studien bzw. Theorien. Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Fähigkeit zur Analyse der polnischen Literatur auf der Grundlage eines literaturtheoretischen Ansatzes und vor dem Hintergrund des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes
Inhalte	Empirische Studien, diachrone und synchrone Deskriptionen und Theorien, die sich auf das Polnische oder seine Teilbereiche beziehen. Berichte über Verfahren und Ergebnisse von Forschungsprojekten; Exemplarische Repliken. Zentrale Analyse- und Deutungsansätze eines exemplarischen Textkorpus der polnischen Literatur unter Einbezug von sekundärliterarischen Positionen sowie des literaturhistorischen und soziokulturellen Kontextes
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme an SLA-M1)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> . Sofern dieses Modul nicht bereits im Profildbereich als Wahlpflichtmodul absolviert wurde, steht den Studierenden des MA-Studiengangs Slavistik das Modul als Wahlmodul im freien Wahlbereich zu Verfügung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A – Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B – Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A oder C 6 Leistungspunkte Seminar B oder Vorlesung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	ein bis zwei Semester

Modul im Bereich B des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Wahlpflichtmodul TITEL: <i>Anwendungsorientierte Slavistik / Serbokroatisch (SLA-M7)</i>	
Qualifikationsziele	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Vertiefte Kenntnisse von Methoden in erfolgreich angewendeten empirischen Studien und von Deskriptionen des Serbokroatischen oder von Theorien über das Serbokroatische oder seiner Teilbereiche, sowie von Kriterien für die Einordnung und Beurteilung der Studien bzw. Theorien. Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Fähigkeit zur Analyse der Literaturen des serbischen, kroatischen und bosnischen Kulturraums auf der Grundlage eines literaturtheoretischen Ansatzes und vor dem Hintergrund des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes
Inhalte	Empirische Studien, diachrone und synchrone Deskriptionen und Theorien, die sich auf das Serbokroatische oder seine Teilbereiche beziehen. Berichte über Verfahren und Ergebnisse von Forschungsprojekten; Exemplarische Repliken. Zentrale Analyse- und Deutungsansätze eines exemplarischen Textkorpus der Literaturen des serbischen, kroatischen und bosnischen Kulturraums unter Einbezug von sekundärliterarischen Positionen sowie des literaturhistorischen und sozio-kulturellen Kontextes
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme an SLA-M1)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> . Sofern dieses Modul nicht bereits im Profilbereich als Wahlpflichtmodul absolviert wurde, steht den Studierenden des MA-Studiengangs Slavistik das Modul als Wahlmodul im freien Wahlbereich zu Verfügung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A – Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B – Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Seminar A oder C (6 Leistungspunkte) Seminar B oder Vorlesung (4 Leistungspunkte)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	ein bis zwei Semester



Modul im Bereich B des Masterstudiengangs Slavistik MODULTYP: Wahlpflichtmodul TITEL: Anwendungsorientierte Slavistik / Tschechisch (SLA-M8)	
Qualifikationsziele	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Vertiefte Kenntnisse von Methoden in erfolgreich angewendeten empirischen Studien und von Deskriptionen des Tschechischen; von Theorien über das Tschechische oder seine Teilbereiche, sowie von Kriterien für die Einordnung und Beurteilung der Studien bzw. Theorien. Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Fähigkeit zur Analyse von tschechischer Literatur auf der Grundlage eines literaturtheoretischen Ansatzes und vor dem Hintergrund des literaturhistorischen und kulturellen Kontextes
Inhalte	Empirische Studien, diachrone und synchrone Deskriptionen und Theorien, die sich auf das Tschechische oder seine Teilbereiche beziehen. Berichte über Verfahren und Ergebnisse von Forschungsprojekten; Exemplarische Repliken. Zentrale Analyse- und Deutungsansätze eines exemplarischen Textkorpus der tschechischen Literatur unter Einbezug von sekundärliterarischen Positionen so wie des literaturhistorischen und soziokulturellen Kontextes
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (Empfehlung: erfolgreiche Teilnahme an SLA-M1)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> . Sofern dieses Modul nicht bereits im Profildbereich als Wahlpflichtmodul absolviert wurde, steht den Studierenden des MA-Studiengangs Slavistik das Modul als Wahlmodul im freien Wahlbereich zu Verfügung.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A – Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B – Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A oder C 6 Leistungspunkte Seminar B oder Vorlesung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	ein bis zwei Semester

3. Module im Bereich C *Qualifizierung*

Modul im Bereich C des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i>	
MODULTYP: Pflichtmodul	
TITEL: <i>Theorie- bzw. forschungsorientierte Slavistik (SLA-M9)</i>	
Qualifikationsziele	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Fähigkeit zur empirischen und/oder theoretischen Arbeit in einem Bereich der Linguistik der 1. Sprache; ggfs. Kenntnisse und Fähigkeiten in Bereichen der Erforschung sprachbezogener Kognition und/oder sprachlicher Kommunikation, die über die Linguistik der 1. und 2. Sprache hinausgehen bzw. jenseits davon angesiedelt sind. Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Vertrautheit mit zentralen systematischen und historischen Fragestellungen der slavistischen Literaturwissenschaft; Kenntnisse und Fähigkeiten in der allgemeinen Literaturtheorie.
Inhalte	Im Schwerpunkt <i>Linguistik</i> : Die Masterarbeit vorbereitendes Projekt zur Linguistik slavischer Sprachen, z. B. „Deskription und Bearbeitung öffentlicher Texte“; „Deutsch-slavische Mehrsprachigkeit“; ggfs. linguistische Empirie und Theorie zur allgemeinen Sprachwissenschaft oder zu nichtslavischen Sprachen, Empirie und Theorie interdisziplinärer sprachbezogener Forschung (insbesondere Kognitionswissenschaften, Soziolinguistik; Literatur- / Kulturwissenschaft, Sprachlehrforschung). Im Schwerpunkt <i>Literaturwissenschaft</i> : Die Masterarbeit vorbereitende intensive Beschäftigung mit literaturtheoretischen Ansätzen und Fragestellungen zur Systematik und/oder Geschichte der slavischen Literaturen.
Lehrformen	Seminar A (2 SWS) Seminar B / Vorlesung (2 SWS) Seminar C (3 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an Modul SLA-M1
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen Art der Prüfung: Seminar A: Hausarbeit (Der Seitenumfang variiert je nach gewähltem thematischen Schwerpunkt; Linguistik: max. 12 Seiten, Literaturwissenschaft: 15-20 Seiten) Seminar B: Referat Seminar C – Hausarbeit (Linguistik: max. 10 Seiten, Literaturwissenschaft: max. 12 Seiten) Sprache der Modulprüfung: deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar A oder C 6 Leistungspunkte Seminar B oder Vorlesung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	einmal pro Jahr
Dauer	ein bis zwei Semester



Abschlussmodul des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> MODULTYP: Pflichtmodul in der Prüfungsphase TITEL: <i>Abschlussmodul Slavistik (SLA M10)</i>	
Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> . Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche sowie ihrer systematischen Darlegung in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung); Fähigkeit, ein Problem der <i>Slavistik</i> in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Master-Thesis) vertieft systematisch und kritisch zu bearbeiten
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Master-Thesis; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	Examenskolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen der Bereiche A und B
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs <i>Slavistik</i> .
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme am Examenskolloquium Art der Prüfung: Master-Thesis (ca. 80 Seiten) und mündliche Prüfung (45 Minuten) Sprache der Modulprüfung: deutsch / englisch / auf Antrag: Zielsprache
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Examenskolloquium 1 Leistungspunkte Master-Arbeit 25 Leistungspunkte mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Examenskolloquium: einmal im Jahr
Dauer	1-2 Semester

Zu § 23 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.



3. Auflage (WiSe 2011/12)

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
vom 5. Juli 2006

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang *Slavistik*
vom 6. Mai 2009, zuletzt geändert am 14. Juli 2010 [vorläufige, nicht amtliche Fassung]

Herausgeber
Universität Hamburg
Fachbereiche Sprache, Literatur und Medien I+II
Johnsallee 35
20148 Hamburg

Redaktion
Friederike Marinesse
Bernd Struß

Layout
Andrea Neuhaus
Annett Schuft

Satz
Skadi Loist

Druck
Universität Hamburg
Print + Mail
Allende Platz 1
20146 Hamburg